

VS_GERICHTE A3 08 31 vom 15. September 2008

VS Kantonsgericht, 2008-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3 08 31](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_A3_08_31)

FR: VS_GERICHTE A3 08 31 du 15 septembre 2008

IT: VS_GERICHTE A3 08 31 del 15 settembre 2008

Regeste

87 Verwaltungsstrafrecht Droit pénal administratif KGVS A3 08 31 KGE (öffentlichrechtliche Abteilung, Einzelrichter) vom 15. September 2008 i.S. X. AG c. Gemeinde Y. Strafrechtliche Sanktionen und Massnahmen im Beschaffungsrecht – Bei Widerhandlungen gegen die Vergabestimmungen hat der Auftraggeber die Möglichkeit, strafrechtliche Sanktionen auszusprechen (Art. 19 Abs. 2 IVöB; Art. 19 GIVöB). – Die Weigerung des berücksichtigten Submittenten, den Vertrag abzuschliessen, stellt keinen Straftatbestand dar. Sanctions et mesures de nature pénale en droit des marchés publics – En cas de violation des dispositions en matière de marchés publics, l'adjudicateur peut prendre des mesures de nature pénale (art. 19 al. 2 IAIMP; art. 19 Lmp). – Si l'adjudicataire refuse de passer contrat, il ne commet pas un acte pénalement punissable. Gekürzter Sachverhalt Die Gemeinde Y. schrieb im offenen Verfahren die allgemeinen Metallbauarbeiten für den Neubau einer Mehrzweckhalle aus. Die X. AG erhielt den Zuschlag, der in Rechtskraft erwuchs. Einige Zeit später teilte die X. AG der Gemeinde mit Bedauern mit, sie hätte im Angebot bei den Treppen & Podesten

Erwägungen

E. 3

3. Es kann somit zusammengefasst werden, dass die Gemeinde im Beschaffungsrecht nicht einen Anbieter mit strafrechtlichen Sanktionen zu einem Verhalten anhalten oder zwingen kann, das grundsätzlich durch das private Vertragsrecht geregelt ist. Dazu darf sie sich einzig der im Vertragsrecht vorgesehenen Mittel bedienen. Ist sie allenfalls

90 durch ein Verhalten des Zuschlagsempfängers nach dem rechtskräftigen Zuschlag geschädigt, kann sie den von ihr behaupteten Schaden nicht über die Aussprechung einer Busse ausgleichen, sondern muss wie ein Privater vorgehen.

E. 4

3. Gestützt auf diese Sach- und Beweislage bestehen vorliegend bei objektiver Betrachtung beim Richter erhebliche und berechtigte Zweifel, dass die Berufungsklägerin tatsächlich bewusst einen spekulativen Preis bei der umstrittenen Position des Leistungsverzeichnisses eingesetzt hat, um damit die Gemeinde zu täuschen und das preislich tiefste Angebot zu hinterlegen. Auch wenn es sich um einen inneren Sachverhalt handelt, dessen Nachweis meist schwierig ist, hat die Gemeinde als Anklagebehörde doch das Fehlverhalten stichhaltig mit Indizien nachzuweisen, was ihr im vorliegenden Fall offensichtlich nicht gelungen ist. Gestützt auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ und in Berücksichtigung des Grundsatzes der freien richterlichen Beweiswürdigung kann der Berufungsklägerin nicht der Vorwurf der absichtlichen Täuschung der Behörde gemacht werden. Somit ist die Berufung gutzuheissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.